
IDF - Report

Newsletter of the
International Dragonfly Fund

Inhalt

Vorwort zur Gründung des IDF e.V.	1
Satzung	2
Geschäftsordnung	5
Förderrichtlinien	6
Protokoll der Gründungsversammlung	9
Mitgliederverzeichnis	12
Gemeinnützigkeit	13
Mitgliedsbeiträge	13
IDF - Verlag	14
Finanzielle Förderung von Projekten	15
Ausschreibungen	16
Naturschutzprojekt "Weberalten"	16
Zweckgebundenes Projekt "Paarungssysteme"	17
Libellenkundliche Internet - Aktivitäten	18
Kurze Einführung ins WWW	18
Odonatologische Webseiten	18
ODO (Odonatological Discussions Online)	19
Internet - Adressen	20



Newsletter of the
International Dragonfly Fund

IDF - Report

International Dragonfly Fund

The International Dragonfly Fund (IDF) is a scientific society founded in 1996 for the improvement of odonatological science and the protection of species. The IDF - Report will be published half-yearly in an English and German version.

Der International Dragonfly Fund (IDF) ist eine 1996 gegründete, wissenschaftliche Gesellschaft zur Förderung der libellenkundlichen Forschung und des Artenschutzes. Der IDF - Report erscheint zweimal im Jahr, jeweils in einer deutschen und englischen Version.

IDF - Zentrale und IDF - Verlag / Vorsitzender:

Heinrich Lohmann, Basler Str. 11, 79618 Rheinfelden, Germany
Tel. (+49) - (0)7623 - 20691 Fax (+49) - (0)7623 - 20699
E-Mail <Heinrich.Lohmann@t-online.de>

Finanz- und Sponsorenwesen, Mitgliedschaft / Schatzmeister:

Martin Schorr, Waldfrieden 25, 54314 Zerf, Germany
Tel./ Fax (+49) - (0)6587 - 1025

IDF - Report / Schriftführer:

Martin Lindeboom, Wolfstr. 6, 72119 Ammerbuch, Germany
Tel. (+49) - (0)7073 - 5262 E-Mail <Lindeboom@aol.com>

Impressum

Herausgeber: International Dragonfly Fund e.V.
Redaktion: Martin Lindeboom
Druck: UIplan Tübingen

Vorwort zur Gründung des IDF e.V.

Am 31. März 1996 wurde in Freiburg i.Br. mit dem International Dragonfly Fund e.V. eine neue, international tätige, odonatologische Gesellschaft gegründet. Während der Gründungsvorbereitungen wurde ich von manchem libellenkundlich Interessierten gefragt, warum denn "noch eine" solche Gesellschaft nötig sei. Eine schlüssige Antwort hierzu liefert die Entstehungsgeschichte des Vereins.

Nach meiner Wahl zum Schatzmeister der Societas Internationalis Odonatologica in Essen mußte ich feststellen, daß - auf der Grundlage von "Option One" - die S.I.O. für zwei Jahre mit einem Etat von insgesamt wenig über 5000,- DM auskommen muß und davon u.a. die Herausgabe von vier Heften des Mitteilungsblattes SELYSIA und die sonstigen Auslagen zu finanzieren hat. Bereits das erste Heft kostete im Druck und Versand 1850,- DM (Auflage 650 Exemplare). Aus diesem Grund begann ich frühzeitig, nach Sponsoren zu suchen. Im Dezember 1995 erklärte sich die Aluminiumhütte Rheinfelden bereit, Spendengelder in Höhe von insgesamt DM 35.000,- für odonatologische Ziele zur Verfügung zu stellen, die in Jahresbeträgen bis zum Jahr 2000 überwiesen werden sollen. Inzwischen hatten jedoch Gespräche mit dem Finanzamt ergeben, daß die S.I.O. auf der Grundlage der bestehenden Satzung keine Gemeinnützigkeit erhalten kann und somit keine Steuerabzugsfähigkeit für den Sponsor zu erreichen ist. Deshalb mußte ein Weg gefunden werden, diese erheblichen Spendengelder für die Odonatologie zu retten.

Hier setzt die Geburtsstunde des IDF ein: Eine Möglichkeit, die Gelder sicherzustellen, bestand in der Gründung eines gemeinnützigen Fördervereins für die S.I.O.. Gespräche, die ich vor allem mit Martin Schorr und Martin Lindeboom führte, erbrachten schließlich die Idee, statt eines Fördervereins eine eigenständige Gesellschaft zu gründen, die sich auf der Grundlage strenger Richtlinien der ideellen und finanziellen Förderung des Libellenschutzes und der Libellenforschung widmen soll, ohne die Unterstützung und enge Anbindung an die S.I.O. aufzugeben. Aufgrund ausbleibender Mitgliedsbeiträge innerhalb der S.I.O. ist IDF der voraussichtlich einzige finanzielle Hoffnungsträger für diese Gesellschaft. Zudem soll er sich zu einer Art "Ideenküche" und Anschubfinanzierer für Forschung und Libellenschutz entwickeln.

Mittlerweile ist der IDF laut Beschluß des S.I.O.-Councils zur affilierten Organisation der S.I.O. erklärt worden. Ich wünsche uns allen eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit mit dieser Gesellschaft. Die für 1995 und 1996 zugesagten Spendengelder der Aluminiumhütte in Höhe von DM 15.000,- sind inzwischen auf dem Konto des IDF eingetroffen und stehen den Aufgabenbereichen der Gesellschaft zur Verfügung. Hiervon werden laut Beschluß des Vorstands zunächst DM 2.000,- für die S.I.O. bereitgestellt.

Heinrich Lohmann
Vorsitzender

Satzung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "International Dragonfly Fund (IDF)". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

- (1) Sitz des Vereins ist Rheinfelden / Baden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

(1) Zweck des international tätigen Vereins ist die Förderung der Libellenforschung und des Libellenschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Vorhaben im Bereich des Arten- und Biotopschutzes auf der Grundlage von Förderrichtlinien.

(2) Der Verein pflegt eine intensive Beziehung zur Societas Internationalis Odonatologica (S.I.O.), gegründet am 23. Oktober 1971 in Gent/Belgien, mit derzeitigem Sitz in Rheinfelden / Baden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und einen erhöhten Mitgliedsbeitrag bezahlt.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nicht volljährige Antragsteller bedürfen der Unterschrift eines ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

(2) Jedes Mitglied ist bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, hat das aktive Wahlrecht und kann (mit Ausnahme juristischer Personen) in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Jedes Mitglied erhält für die Dauer seiner Mitgliedschaft je ein Exemplar der vom Verein herausgegebenen Mitteilungen über aktuelle Vereinsvorgänge.

(4) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten ist.

§ 6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen des Vereins die höchste Instanz. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann alle Angelegenheiten des Vorstands an sich ziehen.

(2) Zu Mitgliederversammlungen wird jedes Mitglied schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens acht Wochen vor der Versammlung durch Versendung einer Tagesordnung, die alle Anträge enthalten muß, welche der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

(3) Bei besonderem Anlaß kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von wenigstens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anwesenheitszahl beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks müssen mit drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
- e) die Festsetzung von Förderrichtlinien,
- f) die Festsetzung von IDF-Schwerpunktprojekten.

§ 8. Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Chairman), dem Schriftführer (Secretary), dem Schatzmeister (Treasurer).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand kann einen Herausgeber (Editor) sowie zwei weitere Personen (Co-opted Members) als Vorstandsmitglieder ex officio wählen, falls dies für die Erfüllung einzelner wichtiger Aufgabenbereiche notwendig ist. Vorstandsmitglieder können auch zusätzlich in die Funktion des Herausgebers gewählt werden.

(5) Der Vorstand kann sich zu Vorstandssitzungen zusammenfinden, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen kann ein Beschluß durch Rundschreiben unter Angabe eines Termins herbeigeführt werden.

(6) Der Vorstand regelt die Verwaltung finanzieller und anderer Angelegenheiten und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit (auch per Rundschreiben) über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10. Geschäftsordnung

Andere Angelegenheiten der Vereinsorgane werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Diese muß beim Schatzmeister oder Vorsitzenden mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt sein. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds.

(2) Durch einstimmigen Vorstandsbeschluß kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Zielen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten nach Aufforderung nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 12. Auflösung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde so einstimmig beschlossen von der Gründungsversammlung am 31. März 1996 in Freiburg i. Br. (Deutschland).

Geschäftsordnung (GO)

§ 1. Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist international tätig.

(2) Der Zweck des Vereins besteht in der unmittelbaren Förderung der Libellenforschung und des Libellenschutzes. Zu deren Verwirklichung werden IDF-Projektschwerpunkte gebildet, die nach Ansicht des Vereins der besonderen Förderung bedürfen.

§ 2. Beschaffung von Mitteln

Die Mitglieder beteiligen sich an der Beschaffung von Mitteln für den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge, das Sammeln von Spenden und die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen. Der Vorstand ist angehalten, Überschüsse aus Geschäftsbetrieben zu erwirtschaften.

§ 3. Förderung

Die Förderung nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist auf folgende Maßnahmen beschränkt:

1. Forschungsaktivitäten im theoretischen und angewandten Bereich, sofern sie von herausragender Bedeutung für die Odonatologie sind;
2. Maßnahmen im Bereich des Biotop- und Artenschutzes, sofern sie von überregionaler Bedeutung für den Schutz der Libellen sind;
3. Tätigkeiten der Societas Internationalis Odonatologica, sofern sie einen gemeinnützigen Zweck erfüllen.

§ 4. Förderrichtlinien

Finanzielle Zuwendungen werden für Maßnahmen nach § 3, Abs. 1 und 2 GO auf der Grundlage von Förderrichtlinien gewährt, die im Anhang dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind.

§ 5. Förderungswürdige Maßnahmen

Maßnahmen nach § 4 GO werden in folgende förderungswürdige Maßnahmen unterteilt:

1. Allgemeine Projekte sind Vorhaben, die auf Initiative von Personen oder Personengruppen durchgeführt werden sollen und für die eine Förderungswürdigkeit festgestellt wird.
2. Zweckgebundene Projekte sind Vorhaben, die von einem Sponsor in Form einer zweckgebundenen Spende ins Leben gerufen werden. Die Spende darf DM 500.- nicht unterschreiten. Für das Projekt kann eine projektbezogene Rücklage angelegt werden, um weitere Gelder anzusammeln. Die Zweckbindung der Spende erlischt, wenn sich das Projekt nicht innerhalb eines festzulegenden Zeitraums durchführen läßt oder keine Förderungsanträge gestellt werden.
3. IDF-Schwerpunktprojekte sind Vorhaben von herausragender Bedeutung, die von der Mitgliederversammlung als besonders zu fördernde Maßnahmen beschlossen werden können. Für ein derartiges Vorhaben ist eine projektbezogene Rücklage anzulegen.

§ 6. Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung per Satzung zuständig ist und soweit die Mitgliederversammlung einzelne Angelegenheiten nicht an sich gezogen hat.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen zu repräsentieren.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands zählt auch die Errichtung und Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie die Durchführung der Förderungsmaßnahmen. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nicht prägend für den Verein sein.

- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, nach § 6 Abs. 3 GO einen "IDF-Verlag" zu gründen, der vorrangig der Herausgabe einer Buchreihe dienen soll. Die Herausgabe wird von einem Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, der Vorstand wählt einen Herausgeber (Editor) als Vorstandsmitglied ex officio.
- (5) Der Vorstand kann zur Entlastung einzelner arbeitsintensiver Aufgabenbereiche bis zu zwei weitere Personen als Co-opted Members ex officio wählen.
- (6) Die ex officio gewählten Vorstandsmitglieder werden durch einfachen Beschluß ernannt. Sie können durch einfachen Beschluß wieder entlassen werden. Die Ernennung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung unter sich. Der Vorsitzende leitet das "IDF Central Office", solange kein Geschäftsführer beschäftigt ist.

§ 7. Mitteilungsblatt

- (1) Das Mitteilungsblatt des Vereins erhält den Namen "IDF-Report". Es dient der Kommunikation der IDF-Mitglieder untereinander sowie der Ausschreibung von Projekten.
- (2) Das Mitteilungsblatt erscheint mindestens im jährlichen Turnus und wird kostenlos an alle IDF-Mitglieder verschickt. Es enthält u.a. sämtliche Beschlüsse und bedeutenden Aktivitäten der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Darüber hinaus muß es eine Zusammenstellung der eingehenden Förderungsanträge sowie Zwischen- und Abschlußberichte der laufenden Projekte enthalten.
- (3) Nichtmitglieder erhalten das Mitteilungsblatt zu einem vom Vorstand festzulegenden Preis.

§ 8. Geschäftsführer

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mit-

glieder einen Geschäftsführer einstellen, soweit dies zur Erfüllung von Vereinsaufgaben unabdingbar ist und die Finanzmittel des Vereins durch das Beschäftigungsverhältnis nicht erheblich beansprucht werden. Der Geschäftsführer betreibt das "IDF Central Office". Er kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

Anhang

Förderrichtlinien

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Der IDF fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien durch Gewährung von Zuschüssen:
- Forschungsaktivitäten im theoretischen und angewandten Bereich, sofern sie von herausragender Bedeutung für die Odonatologie sind;
 - Maßnahmen im Bereich des Biotop- und Artenschutzes, sofern sie von überregionaler Bedeutung für den Schutz der Libellen sind.
- (2) Der Vorstand beschließt die förderwürdigen Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien und schließt mit dem Antragsteller einen Vertrag ab.

2. Bewilligungsbestimmungen

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Ihre Gewährung setzt einen entsprechenden Beschluß des Vorstands im Einzelfall voraus.
- (2) Auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel und unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt.

- (3) Zuschüsse dürfen nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig, andernfalls ist der Zuschuß zurückzuzahlen.
- (4) Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- (5) Der IDF geht davon aus, daß die Zuschußempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringen.
- (6) Den IDF-Zuschüssen gegenüber vorrangig sind Finanzzuwendungen aus öffentlicher Hand sowie von Forschungs- und Naturschutzgesellschaften.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Der Zuschußempfänger ist zur entsprechenden Auskunftserteilung unter Vorlage von Belegen verpflichtet.
- (8) Nach Abschluß der Maßnahme ist ein zusammenfassender Abschlußbericht anzufertigen, der im Mitteilungsbericht des IDF erscheint. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall, ob auch Zwischenberichte anzufertigen sind und setzt Termine für die Abgabe der Berichte.
- (9) Die Ergebnisse eines geförderten Projekts sollen vorrangig in den Publikationsorganen (Journals, Büchern) der S.I.O. oder des IDF veröffentlicht werden.

3. Antragstellung

- (1) Der Antrag ist nach Maßgabe des Vorstands formlos in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Er soll drei Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten.
- (2) Förderungsanträge sind jeweils bis zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Jahres unter Beifügung eines Kostenvoranschlags und einer Finanzierungsübersicht beim Vorsitzenden zu stellen.
- (3) Anträge können auch von der S.I.O. als Körperschaft gestellt werden.

4. Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird gewährt für

- Allgemeine Projekte nach § 5, Abs. 1 GO: Hierzu können berechnete Personen und Körperschaften einen Förderungsantrag zu einem von ihnen vorzuschlagenden Projekt stellen. Dieser wird vom Vorstand zunächst auf seine Förderungswürdigkeit hin überprüft.
- Zweckgebundene Projekte nach § 5, Abs. 2 GO: Ein zweckgebundenes Projekt wird im Mitteilungsblatt des IDF ausgeschrieben. Berechnete Personen und Körperschaften können zu diesem Projekt Förderungsanträge stellen.
- IDF-Schwerpunktprojekte nach § 5, Abs. 3 GO: Ein IDF-Schwerpunktprojekt wird im Mitteilungsblatt des IDF ausgeschrieben. Bei komplexen Themenbereichen kann der Vorstand Teilprojekte bilden. Berechnete Personen und Körperschaften können zum Schwerpunktprojekt Förderungsanträge stellen. Sie können auch Vorschläge zu Teilprojekten erarbeiten.

5. Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Finanzzuwendung beträgt für einen Reisekostenzuschuß 50% der Reisekosten, höchstens jedoch 1.500.- DM pro Person.
- (2) Die Höhe der Finanzzuwendung beträgt für ein Biotoppfleget- und Biotopentwicklungsprojekt sowie für ein Forschungsprojekt höchstens 5.000.- DM, und zwar unabhängig von der Gewährung eines Reisekostenzuschusses nach Abs. 1.
- (3) Zweckgebundene Projekte nach § 5, Abs. 2 GO und IDF-Schwerpunktprojekte nach § 5, Abs. 3 GO können zu 100% finanziert werden, wenn der jeweilige Sponsor die Finanzierung sicherstellt oder die Finanzmittel in einer Projektrücklage angesammelt worden sind.

6. Zuschußempfänger

Zuschußempfänger sind bevorzugt Personen und Personengruppen (einschließlich der *Specialised Working Groups*), die der S.I.O. oder dem IDF als Ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder *Associated Member* angehören.

7. Förderungsfähigkeit

(1) Der Vorstand schaltet zur fachlichen Überprüfung der Förderungsfähigkeit einer Maßnahme in der Regel Gutachter ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn eine Maßnahme mit mehr als 3.000.- DM bezuschußt wird.

(2) Von einer Bezuschussung sind in der Regel ausgeschlossen:

Verwaltungskosten (z.B. Telefon, Porto, Ablichtungen, Briefpapier u.ä.), Versicherungen (z.B. Reiseversicherungen), Grundausstattungen, Literatur.

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

8. Befangenheit

(1) Wenn ein Vorstandsmitglied zu den Antragstellern zählt oder sonstwie einen Zuschußempfang aus einer beantragten Maßnahme in Aussicht hat, so ist es befangen und kann am Bewilligungsverfahren nicht teilnehmen.

(2) Befangenheit gilt auch für Vereinsmitglieder für den Fall, daß die Mitgliederversammlung den Beschluß über eine Förderungsmaßnahme an sich gezogen hat.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde so einstimmig beschlossen von der Gründungsversammlung am 31. März 1996 in Freiburg i. Br., Deutschland. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Protokoll der Gründungsversammlung

Ort: Zoologisches Institut der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

Zeit: 11⁰⁰ bis 17³⁰ am 31.März 1996

Erschienen sind 8 Mitglieder.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Einführung, Annahme der Tagesordnung.
2. Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers.
3. Beratung des Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Satzung, Grundsatzdiskussion.
4. Gründungsbeschluß.
5. Wahl des Vorstands.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Beratung des Geschäftsordnungsentwurfs und Verabschiedung der Geschäftsordnung.
8. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
9. Festsetzung der Förderrichtlinien.
10. Finanzen.
11. Gründung eines Verlages als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des IDF.
12. Festsetzung von Projektschwerpunkten.
13. Mitteilungsblatt.
14. Verschiedenes.

Protokoll

TOP 1: Die Begrüßung der Gründungsversammlung sowie eine Einführung erfolgt durch Heinrich Lohmann. Die Tagesordnung, die mit der Einberufung der Versammlung verschickt worden war, wird einstimmig angenommen.

TOP 2: Einstimmig gewählt werden in offener Abstimmung:

Versammlungsleiter: Martin Schorr
Protokollführer: Anette Lohmann

Der Versammlungsleiter stellt fest, daß die Versammlung gemäß der noch zu beschließenden Satzung einberufen worden ist und weiterhin, daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

TOP 3: Der Satzungsentwurf wird beraten. Die Satzung wird in offener Abstimmung in der beigelegten Form (siehe Seite 2 - 4) einstimmig verabschiedet.

TOP 4: Nach Diskussion und Durchführung des Satzungsbeschlusses erfolgt einstimmig der Gründungsbeschluss des IDF.

TOP 5: Wahl des Vorstands: Versammlungsleiter: Rainer Buchwald. Geheime Wahl wird nicht gewünscht. Vorschläge: Vorsitzender: Heinrich Lohmann
Schriftführer: Martin Lindeboom
Schatzmeister: Martin Schorr.

Wahl des Vorsitzenden: Heinrich Lohmann, Dipl.-Biologe, Ziegelackerweg 1, 79618 Rheinfelden, bei 8 Ja-Stimmen - keine Neinstimmen - keine Enthaltung. Heinrich Lohmann erklärt, daß er die Wahl annimmt.

Wahl des Schriftführers: Martin Lindeboom, Dr. rer.nat., Wolfstr.6, 72119 Ammerbuch, bei 7 Ja-Stimmen - 1 Enthaltung - keine Neinstimmen. Martin Lindeboom erklärt, daß er die Wahl annimmt.

Wahl des Schatzmeisters: Martin Schorr, Landschaftsplaner, Waldfrieden 25, 54314 Zerf, bei 7 Ja-Stimmen - 1 Enthaltung - keine Neinstimmen. Martin Schorr erklärt, daß er die Wahl annimmt.
Martin Schorr übernimmt wieder die Versammlungsleitung.

TOP 6: Wahl der Kassenprüfer in offener Abstimmung. Vorschläge: Wolfgang Röske und Ingrid Kastrowsky. Die Wahl erfolgt gemeinsam, mit dem Ergebnis: 6 Ja-Stimmen - 2 Enthaltungen - keine Neinstimmen.

Ingrid Kastrowsky und Wolfgang Röske erklären jeweils, daß sie die Wahl annehmen.

TOP 7: Beratung des Geschäftsordnungsentwurfs. Die Geschäftsordnung (siehe Seite 5f.) wurde nach Diskussion mit 7 der noch anwesenden Mitglieder einstimmig angenommen. (Rainer Buchwald verließ die Versammlung um 14.30h).

TOP 8: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Nach Diskussion werden keine Aufnahmebeiträge festgelegt. Für Mitglieder wird der Beitrag auf 30,-DM jährlich und für Fördermitglieder auf mindestens 100,-DM jährlich festgesetzt. Einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder.

TOP 9: Diskussion und einstimmige Verabschiedung der Förderrichtlinien (siehe Seite 6ff.).

TOP 10: Heinrich Lohmann gibt einen kurzen Überblick über die zu erwartenden Spenden, die die Arbeit des IDF mitfinanzieren und zweckgebunden eingesetzt werden sollen. Aufgrund der Nähe zur S.I.O. sollen deren Aktivitäten mit unterstützt werden. Ein Konto des IDF ist bei der Bezirkssparkasse Lörrach-Rheinfelden eingerichtet worden. Verfügungsberechtigt sollen Martin Schorr und Heinrich Lohmann sein.

TOP 11: Diskutiert wird die Gründung eines Verlages als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des IDF. Hier sollen evtl. im Rahmen einer Buchreihe themenbezogene Artikel, Diplom- oder Doktorarbeiten veröffentlicht werden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit soll über Subskription sichergestellt und abgeprüft werden.

TOP 12: Bezüglich der Festlegung der Projektschwerpunkte sollen die Mitglieder schriftlich um Vorschläge und Stellungnahmen gebeten werden.

TOP 13: Das Mitteilungsblatt des IDF soll lt. einstimmigem Beschluss den Namen "IDF-Report" erhalten. Erscheinen soll es mindestens einmal im Jahr.

TOP 14: Verschiedenes.

a) Diskussion über das "Logo" des IDF. Das S.I.O.-Logo soll nicht verwendet werden. Kein endgültiger Beschluss über ein neues Logo.

b) Martin Lindeboom bemüht sich um das "Einklinken des IDF in das Internet".

c) Martin Lindeboom verschickt einen ersten Mitgliederrundbrief mit allen vorliegenden Informationen bzgl. des IDF.

d) Alle Mitglieder sind gehalten, Sponsoren aufzumachen, um die Ziele und die Aufgaben des IDF zu unterstützen.

Protokollführerin: Anette Lohmann
Versammlungsleiter: Martin Schorr

Mitgliederverzeichnis

Stand 25. Juli 1996

Benken, Theo
Schänzlestr. 4a
D-79104 Freiburg

Biedermann, Josef
In der Blacha 78
FL-9498 Planken

Börzsöny, Laszlo
Fürstenfeldbrucker Str. 8a
D-82272 Moorenweis

Buck, Dr. Klaus
Joh.-Meyer-Str. 3a
D-25554 Wilster

Buchwald, Dr. Rainer
Sautierstr. 75
D-79104 Freiburg

Clausen, Werner
Zur Bockwindmühle 60
D-32351 Stemwede

Grebe, Dr. Burkhard
Aachener Str. 109
D-53909 Zülpich

Kastrowski, Ingrid
Asperger Str. 17
D-70439 Stuttgart

Lehmann, Dr. Gerhard
Kleinholzweg 25
A-6330 Kufstein

Lindeboom, Dr. Martin
Wolfstr. 6
D-72119 Ammerbuch

Lohmann, Anette
Basler Str. 11
D-79618 Rheinfelden

Lohmann, Heinrich
Basler Str. 11
D-79618 Rheinfelden

Lösken, Barbara
Gartenstr. 9
D-65589 Hadamar 2

Michiels, Dr. Nicolaas
MPI für Verhaltensphysiologie
D-82319 Seewiesen, Post Starnberg

Piper, Werner
Unnastr. 6
D-20253 Hamburg

Röske, Wolfgang
Herrenstr. 63
79232 March-Hugstetten

Rudolph, Prof. Dr. Rainer
Zum Emstal 12 B
D-48231 Warendorf-Müssingen

Schneider, Dr. Wolfgang
Hess. Landesmuseum Darmstadt
Zool. Abteilung, Friedensplatz 1
D-64283 Darmstadt

Schorr, Martin
Waldfrieden 25
D-54314 Zerf

Schröter, Asmus
Adolf-Strübe-Str. 17
D-79689 Maulburg

Stalling, Thomas
Möndenweg 26
D-79549 Inzlingen

von Hagen, Herbert
Akazienweg 28
D-58552 Witten

von Rosen, Gert
Schäßburger Str. 20
D-81829 München

Wegmüller, Robert
Weinbergstr. 110
CH-8408 Winterthur

Werzinger, Joachim
Zwernberger Weg 29
D-90449 Nürnberg

Wildermuth, Prof. Dr. Hansruedi
Haltbergstr. 43
CH-8630 Rüti

Gemeinnützigkeit

Durch eine Bescheinigung des Finanzamtes Lörrach vom 18. April 1996 wurde der Internationale Dragonfly Fund (IDF) als gemeinnützig im Sinne der §51ff. der Abgabenverordnung anerkannt. Hiermit ist es dem IDF möglich, Spendenbescheinigungen auszustellen, die in Deutschland nach §10b des Einkommenssteuergesetz vom Einkommen abgezogen werden können. Vorläufig gilt diese Bescheinigung 18 Monate, somit bis zum 17. Oktober 1997. Spendenquittungen können bei der Einkommenssteuer bis zur Höhe von 10 v.H. anerkannt werden. Zweckgebundene Spenden, die für Naturschutzzwecke gespendet werden, können nur zu 5 v.H. bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden. Da der IDF im Regelfall wissenschaftliche Zwecke verfolgt, also auch im Naturschutzbereich eher die Erhebung von Grundlagendaten als die unmittelbare Umsetzung von Maßnahmen fördern wird, dürften kaum Probleme bei der Zweckbindung der Spenden auftauchen. In den meisten Fällen - allen nicht zweckgebundenen Spenden (vgl. § 5 der Geschäftsordnung der IDF-Satzung) - dürften Spenden zu 10 v.H. abzugsfähig sein. Spenden zur Förderung des Naturschutzes sind nicht unmittelbar an den IDF, sondern an eine öffentliche Dienststelle, in unserem Falle die *Stadt Rheinfelden* zu überweisen (Sparkasse Rheinfelden, Konto Nr. 2000289, BLZ 68350048, Verwendungszweck = *Spende an den IDF + Absenderangaben*).

Mitgliedsbeiträge

Anlässlich der Gründungsversammlung des IDF in Freiburg am 31. März 1996 legten die anwesenden Mitglieder einstimmig einen Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder von 30,- DM und für Fördermitglieder von mindestens 100,- DM fest.

Aufgrund der großen Ziele, die sich IDF gesteckt hat, ist es selbstredend wünschenswert, wenn Ihre Beiträge die satzungsgemäß festgelegten Beitragsgrenzen (deutlich) überschreiten.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, daß Mitgliedsbeiträge an den IDF nicht spendenabzugsfähig sind. Es ist deshalb notwendig, sollten Sie eine Spendenquittung benötigen, den gespendeten Betrag separat als *Spende* gekennzeichnet zu überweisen. Der Schatzmeister wird Ihnen zu Beginn des Geschäftsjahres per Post eine Spendenbescheinigung zukommen lassen.

Ich bitte freundlich darum, Ihren Mitgliedsbeitrag bis zum 15. November auf das Konto Nr. 2181808 des IDF bei der Sparkasse Rheinfelden (BLZ 68350048) zu überweisen. Mitglieder des IDF, die nicht in Deutschland wohnen, mögen ihre Beiträge oder Spenden bitte per Eurocheck oder als Geldschein übermitteln. Bitte beachten Sie, daß andernfalls die Bankgebühren nahezu den gesamten Mitgliedsbeitrag "auffressen" würden.

Zukünftig gelten dann die üblichen Fristen: Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März eines Jahres auf das Konto des IDF zu überweisen. Zur Erleichterung Ihrer Überweisungen an den IDF haben wir Ihnen jeweils einen Zahlungsvordruck über den Mitgliedsbeitrag und einen ohne eingedruckte Summe beigelegt.

Martin Schorr
Schatzmeister

Der IDF-Verlag

Eine der vordringlichen Aufgaben unserer Gesellschaft muß neben dem Sammeln von Spenden darin bestehen, Einnahmen aus einem oder mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu erzielen und somit eine weitere Basis für finanzielle Zuwendungen zu schaffen. Hierbei dürfen diese Betriebe nicht prägend für den IDF sein, da er dann Gefahr laufen würde, seine Gemeinnützigkeit zu verlieren.

Während der Gründungsversammlung (siehe Protokoll TOP 11) wurde angeregt, einen eigenen Verlag zu gründen. Dieser soll zunächst als reiner Buchverlag eingerichtet werden, in dem auch Buchreihen sowie CD-ROMs mit themenbezogenen Artikeln, Diplom- oder Doktorarbeiten veröffentlicht werden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit soll über Subskription sichergestellt werden. Satzungsmäßige Grundlage für die Verlagsgründung ist § 6 Abs.4 GO, wonach der Vorstand ermächtigt wird, einen Verlag zu gründen, der vorrangig der Herausgabe einer Buchreihe dienen soll. Der Vorstand hat sich im Zuge seiner Aufgabenteilung darauf geeinigt, daß die Herausgabe vom Vorsitzenden übernommen wird.

Am 20. Juni 1996 habe ich den Verlag als Gewerbebetrieb (Buchverlag) bei der Stadt Rheinfelden angemeldet. Er trägt den Namen des Vereins und wird hier als "IDF-Verlag" bezeichnet. Als Startkapital stelle ich DM 3.000.- zur Verfügung, mit dem zunächst die Herausgabe meines Buches "Das Phylogenetische System der Anisoptera" - wahrscheinlich in englischer Version - finanziert werden soll. Die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Verkauf dieses Buches belaufen sich auf DM 4.000.-, so daß für die Herausgabe weiterer Bücher ausreichend Kapital zur Verfügung steht. Eine Finanzierung des Verlags

aus gemeinnützigen Geldern (steuerabzugsfähigen Spenden) ist nicht möglich. Die erwirtschafteten Überschüsse müssen den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugeführt werden.

Buchmanuskripte können ab sofort entgegengenommen werden. Der Verlag garantiert eine seriöse Abwicklung mit den Autoren auf der Grundlage von Verlagsverträgen. Die wirtschaftliche Beurteilung des jeweiligen Buchprojekts geschieht auf der Grundlage einer sorgfältigen Buchkalkulation. Verkauf, Vertrieb und Werbung werden vom Verlag ebenso übernommen wie Urheberrechtsangelegenheiten und der Titelschutz. Autorenhonorare können auflagenabhängig vereinbart werden.

Heinrich Lohmann

Finanzielle Förderung von Projekten

Der IDF fördert nach Maßgabe seiner Richtlinien folgende allgemeine Projekte:

- Forschungsaktivitäten im theoretischen und angewandten Bereich, sofern sie von herausragender Bedeutung für die Odonatologie sind;
- Maßnahmen im Bereich des Biotop- und Artenschutzes, sofern sie von überregionaler Bedeutung für den Schutz der Libellen sind.

Zuschußempfänger sind bevorzugt Personen und Personengruppen (einschließlich der *Specialised Working Groups*), die der S.I.O. oder dem IDF als Ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder *Associated Member* angehören. Wenn ein Projekt von besonderer Bedeutung ist, können natürlich auch andere Personen oder Gruppen gefördert werden.

Um in den Genuß einer finanziellen Förderung (zum Beispiel ein Reisekostenzuschuß) zu gelangen, muß ein entsprechender Antrag gestellt werden. Er ist nach Maßgabe des Vorstands formlos in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen und soll drei Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten.

Einreichungsfristen sind jeweils der 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Neben den allgemeinen Projekten können auch IDF-Schwerpunktprojekte oder zweckgebundene Projekte gefördert werden. IDF-Schwerpunktprojekte werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Schwerpunktprojekte werden von einem Sponsor finanziell und inhaltlich festgelegt. Derartige Projekte werden u.a. im IDF-Report gesondert ausgeschrieben.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag an den Vorsitzenden des IDF.

Ausschreibung:**Zweckgebundenes Naturschutzprojekt
"Weberalten"**

Der International Dragonfly Fund (IDF) schreibt folgende Maßnahme auf der Grundlage seiner Förderrichtlinien aus: Erstellen eines umfassenden Pflege- und Entwicklungsplans für das geplante Naturschutzgebiet "Weberalten" bei Rheinfeldern / Baden.

Beschreibung der Maßnahme:

Das Gebiet stellt eine ehemalige Kiesgrube dar, die vor allem wegen des Vorkommens seltener Libellenarten (darunter alle mitteleuropäischen Orthetrum-Arten) als NSG ausgewiesen werden soll.

Art der Maßnahme:

Die Maßnahme ist ein zweckgebundenes Projekt, das durch den Sponsor "Aluminiumhütte Rheinfeldern" ins Leben gerufen wurde.

Voraussichtlicher Beginn:

Sofort. Laufzeit bis August 1997.

Höhe des Zuschusses:

DM 5.000.-

Interessenten werden gebeten, bis zum 30. September einen Förderungsantrag zu stellen. Der Antrag ist formlos (in fünffacher Ausfertigung) beim Vorsitzenden des IDF, Heinrich Lohmann, Basler Str. 11, 79618 Rheinfeldern, einzureichen:

Anträge sollen drei Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten. Eine Finanzierungsübersicht ist beizufügen. Auf die Förderrichtlinien des Vereins wird hingewiesen.

Ausschreibung:**Zweckgebundenes Forschungsprojekt
"Paarungssysteme"**

Der International Dragonfly Fund (IDF) schreibt folgende Maßnahme auf der Grundlage seiner Förderrichtlinien aus: Forschungsaktivitäten, soweit sie zur Erforschung von Paarungssystemen bei Libellen beitragen.

Beschreibung der Maßnahme:

Paarungssysteme umschreiben allgemein die Art und Weise, wie Individuen zu Paarungspartnern kommen, und wie viele Paarungspartner sie haben. Im erweiterten Kontext werden z.B. folgende Forschungsvorhaben gefördert:

- Funktion und Evolution der Genitalstrukturen,
- Spermienkonkurrenz,
- Wechselbeziehungen zwischen Ökologie und Paarungssystemen,
- Paarungsverhalten (einschl. prae- und postkopulatorischen Verhaltens, mate guarding).
- Paarungshäufigkeit, Fortpflanzungsmechanismen, Fortpflanzungserfolg (Fitness).

Art der Maßnahme:

Die Maßnahme ist ein zweckgebundenes Projekt, das durch den Sponsor "Aluminiumhütte Rheinfeldern" ins Leben gerufen wurde. Für die Gewährung von Zuschüssen stehen im Jahr 1996 DM 5.000.- sowie im Jahr 1997 weitere DM 5.000.- zur Verfügung. Die Zweckbindung für 1996 erlischt, wenn bis zum 31.12.96 keine Förderungsanträge gestellt worden sind. Die Zweckbindung für 1997 erlischt, wenn bis zum 31.12.97 keine Förderungsanträge gestellt worden sind. Interessenten werden gebeten, einen Förderungsantrag beim Vorsitzenden des IDF, Heinrich Lohmann, Basler Str. 11, D-79618 Rheinfeldern, zu stellen. Der Antrag ist formlos in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Er soll drei Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten. Eine Finanzierungsübersicht ist beizufügen. Auf die Förderrichtlinien des Vereins wird hingewiesen.

Libellenkundliche Internet-Aktivitäten

Kurze Einführung ins WWW

Als *Internet* bezeichnet man die Verbindung von Computern, die über ein bestimmtes Protokoll (TCP/IP) miteinander kommunizieren.

Das Hypertext-System *World-Wide-Web* (*WWW*) bietet einen Rahmen zum Darstellen und Austauschen von Informationen über das Internet. Dabei werden Dokumente und ihre Verknüpfungen in einer benutzerfreundlichen Programmiersprache (*HTML* = HyperText Markup Language) codiert.

Ein Computer im Netz, der Dokumente ("Dateien") für andere Computer verwaltet und bei Nachfrage ausliefert, wird als *Server* bezeichnet. Das darauf zugreifende Programm des Webnutzers wird als *Client* bezeichnet, häufig handelt es sich hierbei um einen *Browser* (z.B. Netscape), der mittels einer graphischen Oberfläche einen komfortablen Zugriff aufs WWW ermöglicht. Die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Client und Server bildet das HyperText Transfer Protocol (*HTTP*). Die Internetadresse eines Webdokuments beruht auf einem Schema zur Benennung, dem sogenannten *URL* (Uniform Resource Locator). Der URL besteht aus Informationen über das Protokoll (z.B. HTTP, das Übertragungsprotokoll des WWW), den Namen des Computers, Angaben über den Pfad der angeforderten Datei und ggfs. weiteren Daten für den Server.

Benutzer können dieses Netzwerk entweder anhand der Querverweisungen in den Dokumenten oder durch Anwahl einer konkreten Adresse oder mittels Anfragen mit Hilfe von Suchmaschinen nutzen.

Seit der Einführung des World Wide Web (mit Hypertext-Verbindungen) hat sich der Wert des Internets als Informationsquelle - angeblich - deutlich erhöht. Das WWW ist

- global: Browser können, über das weltweite Internet, von jedem WWW-Server Dokumente anfordern;
- dynamisch: Informationen lassen sich sehr schnell aktualisieren;
- plattformübergreifend: die Möglichkeiten des WWW sind nicht auf ein bestimmtes Betriebssystem beschränkt; und
- multimedial: Text, Graphik, Sprache, Musik und Video läßt sich gemeinsam in einem Dokument präsentieren.

Odonatologische Webseiten

Mittlerweile befinden sich über 500 libellenkundliche "Seiten" im Internet. Je nach Suchmaschine erhält man für den Suchbegriff "Odonata" zwischen Null und weit über 1000 Treffer (3. Sept. 1996: AltaVista: 1255, Hotbot: 1225, Lycos: 161, Yahoo: 0). Die 1255 Treffer von AltaVista ("word account") entsprechen 561 Webseiten. Alternative Suchbegriffe, wie z.B. "dragonfly" sind ohne weitere Eingrenzung eher ungünstig, da dieser Begriff offensichtlich zu oft benutzt wird (6934 Treffer bei AltaVista).

Eine besonders empfehlenswerte, odonatologische Startseite ist die von Bill Mauffrey gepflegte IORI / OIN - Homepage (Odonata Information Network). Unter dieser Adresse erhält man Informationen über nord-amerikanische Aktivitäten, ein E-Mail-Verzeichnis, Querverweise zu odonatologischen Webseiten und odonatologischen Gesellschaften, u.v.a.m.

Die von "Cyber-Skeptikern" oft vorgetragene Kritik (Ineffektivität bei Informationsrecherchen: "Im Internet findet man alles - nur nicht was man sucht.") trifft leider auch im Libellenbereich weitgehend zu. Oft genug enthalten angeforderte Dokumente - nach minutenlanger Wartezeit - nur nutzlose Informationen für den Benutzer. Trotz aller berechtigten Kritik bietet das Internet ein sehr gut geeignetes Forum für die Darstellung und Diskussion von aktuellen Forschungsergebnissen; leider findet man fast keine dementsprechenden Webseiten im Netz. Diese Lücke möchte der IDF nun mit einigen, konkreten Projekten verkleinern:

- Informationen über geplante und laufende Forschungsprojekte, Arbeitsgruppen, Kooperationsmöglichkeiten;
- eine odonatologische Diskussionsliste (ODO = Odonatological Discussions Online) - Start: Ende September 1996;
- die Darstellung und Diskussion von verschiedenen, phylogenetischen Systemen der Libellen - Start: Ende September; und
- eine frei zugängliche, odonatologische Literaturdatenbank (geplant).

Der Erfolg hängt entscheidend davon ab, wie viele Odonatologen sich an den Projekten beteiligen. Weitere Angebote befinden sich in der Planungsphase und werden - bei entsprechender Resonanz - umgesetzt.

ODO Odonatological Discussions Online

Diese neue, libellenkundliche "mailing list" dient dazu, möglichst vielen Odonatologen ein Diskussionsforum zu bieten.

Bei ODO handelt es sich um eine moderierte Diskussionsliste; eingehende E-Mail-Beiträge werden thematisch sortiert und regelmäßig (ca. alle vier Wochen) an die Teilnehmer weitergeleitet. Für eine erfolgreiche Diskussionsliste benötigen wir möglichst viele Benutzer, die Beiträge (aktuelle Projekte, Ankündigungen, Diskussionsbeiträge, Fragen, Anregungen, Kommentare zu Artikeln, etc.) einsenden.

Selbstverständlich können auch Beiträge von Personen eingereicht werden, die über keine E-Mail-Adresse verfügen. Gegen eine Erstattung der Kopier- und Portokosten kann jeder Teilnehmer auch eine gedruckte Version der jeweiligen E-Mail-Ausgabe erhalten.

An- und Abmelden:

Lindeboom@aol.com

Adresse für Beiträge:

odoweb@aol.com

Internet-Adressen

Suchmaschinen

AltaVista <http://www.altavista.digital.com>
 Hotbot <http://www.hotbot.com>
 Lycos <http://www.lycos.com>
 Yahoo <http://www.yahoo.com>

Odonatologische Webseiten

I.O.R.I. (International Odonata Research Institute) - Odonata Information Network:

<http://www.afn.org/~iori/>

IDF - Startseite: <http://members.aol.com/odoweb/idf.htm> (im Aufbau)

S.I.O. (Societas Internationalis Odonatologica):

<http://www.afn.org/~iori/siointro.html>

14. International Symposium of Odonatology (Maribor: 13. - 18. Juli 1997):

<http://www2.arnes.si/guest/mbsodonad1/16e.html>

DSA (Dragonfly Society of the Americas):

<http://www.afn.org/~iori/dsaintro.html>

BDS (British Dragonfly Society):

<http://www.rfhsm.ac.uk:81/golly/bds.html>

ODE News (An Occasional Newsletter for Dragonfly Enthusiasts in Southeastern

Massachusetts): <http://www.capecod.net/~bnikula/onv1n1.htm>

(entsprechend: .../onv1n2.htm .../onv1n3.htm .../onv2n1.htm .../onv2n2.htm onv2n3.htm

Sonstiges

Medienkatalog des IWF (Institut für den Wissenschaftlichen Film)

<http://www.iwf.gwdg.de>

World Species List (WSL) - Querverweise zu diversen Datenbanken (Artenlisten)

<http://www.envirolink.org/species/oadown.html>

IDF - Report

International Dragonfly Fund

an affiliate of the

S. I. O.

SOCIETAS INTERNATIONALIS ODONATOLOGICA

